

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7163/1-Pr 1/82

II-4580 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 2109/J-NR/1982

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Vetter und Genossen (2109/J), betreffend das Strafverfahren gegen Gendarmerieoberst Anton Datler, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Bei der Staatsanwaltschaft Wien langten in der Zeit zwischen 6. 5. und 14. 9. 1981 mehrere Strafanzeigen gegen Oberst Datler ein, und zwar wegen Verdachts der Vergehen des teils vollendeten, teils versuchten schweren Betrugs unter Ausnützung der Amtsstellung nach den §§ 146, 147 Abs. 2 und 15; 313 StGB, der Fälschung bei einer Wahl oder Volksabstimmung nach § 266 Abs. 2 StGB, der falschen Beweisaussage vor Gericht nach § 288 Abs. 1 StGB und der versuchten Bestimmung zur falschen Beweisaussage vor Gericht bzw. vor einer Verwaltungsbehörde nach den §§ 15, 12, 288 Abs. 1 bzw. 289 StGB sowie des Verbrechens des Amtsmißbrauchs und der versuchten Bestimmung zu diesem Verbrechen nach den §§ 302 Abs. 1 und 15, 12 StGB.

Zu 2:

Es trifft nicht zu, daß sich ein Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien veranlaßt gesehen hätte, bei der Staatsanwaltschaft Wien die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Oberst Datler wegen Verdachts des

- 2 -

Vergehens der falschen Beweisaussage vor Gericht nach § 288 Abs. 1 StGB anzuregen.

Zu 3 und 4:

Die nach der Geschäftsverteilung zuständige Referentin der Staatsanwaltschaft Wien trug sich Ende November 1981 bzw. Anfang Dezember 1981 mit dem Gedanken, eine Enderledigung der Strafsache dahingehend vorzuschlagen, daß gegen Oberst Anton Datler ein Strafantrag wegen Verdachts der falschen Beweisaussage vor Gericht nach § 288 Abs. 1 StGB, begangen durch eine im Strafverfahren AZ 6 b E Vr 9220/80, Hv 434/80 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien abgelegte Zeugenaussage, gestellt werden und hinsichtlich der übrigen Fakten eine gesonderte Antragstellung bzw. die Abgabe der Einstellungserklärung nach § 109 Abs. 1 StPO - dies insbesondere auch in Ansehung des Verdachts des Vergehens der Fälschung bei einer Wahl oder Volksabstimmung nach § 266 Abs. 2 StGB - erfolgen sollte.

Zu 5:

Die Referentin hatte sich in diesem Sinn noch nicht endgültig entschieden und daher auch noch keinen abschließenden Strafantragsentwurf konzipiert, sondern nur private Notizen abgefaßt, die noch keinen Niederschlag im Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien gefunden hatten. Der damalige Leiter der Staatsanwaltschaft Wien Dr. Müller hielt zu diesem Zeitpunkt aus sachlichen Gründen eine Endantragstellung noch für verfrüht. Die beiden in der Folge mit der Bearbeitung der gegenständlichen Strafsache betrauten Referenten der Staatsanwaltschaft Wien gelangten unabhängig voneinander zu derselben Ansicht und haben daher beim Untersuchungs-

- 3 -

richter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien umfangreiche ergänzende Beweisanträge gestellt.

Zu 6 bis 8:

Wegen des besonderen Umfangs des Aktes und der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage, die eine Behandlung im allgemeinen Referat der nach der Geschäftsabteilung zuständigen Referentin ohne wesentliche Behinderung des übrigen Geschäftsgangs nicht gestattete, wurde die Bearbeitung der Strafsache gegen Oberst Datler mit Verfügung des damaligen stellvertretenden Behördenleiters Staatsanwalt Dr. Olscher vom 10. 12. 1981 über Initiative der Referentin einem sogenannten Aufarbeitungsreferenten zugeteilt. Diese der Entlastung der ursprünglich zuständigen Referentin dienende Verfügung entsprach einer bei besonders umfangreichen Strafsachen ständig geübten Praxis. Nachdem der aufgrund dieser Verfügung zuständige Referent zur Oberstaatsanwaltschaft Wien berufen worden war, betraute der stellvertretende Behördenleiter mit Verfügung vom 21. 1. 1982 einen anderen "Aufarbeitungsreferenten". Dr. Otto F. Müller, der bis 31. 12. 1981 Leiter der Staatsanwaltschaft Wien war und mit 1. 1. 1982 zum Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien bestellt wurde, hat weder zu der Verfügung vom 10. 12. 1981, noch zu jener vom 21. 1. 1982 eine Weisung erteilt.

Zu 9 und 10:

Da bei der Übertragung der Bearbeitung der Strafsache an einen anderen Sachbearbeiter Verständigungen der vorgesetzten Stellen nicht vorgesehen sind, wurde weder die Oberstaatsanwaltschaft Wien noch das Bundesministerium für Justiz von diesen Verfügungen in Kenntnis gesetzt. Die

- 4 -

Oberstaatsanwaltschaft Wien und das Bundesministerium für Justiz haben daher auch keine Äußerung dazu abgegeben.

Zu 11 und 12:

Die Erstattung eines Berichts über die beabsichtigte Enderledigung der gegenständlichen Strafsache wurde dem zuständigen Sachbearbeiter von keiner vorgesetzten Stelle – auch nicht von Oberstaatsanwalt Dr. Müller – aufgetragen. Die Berichtspflicht ergab sich im vorliegenden Fall aus der Bestimmung des § 42 staGeo.

Zu 13 und 14:

Der am 16. 7. 1982 verfaßte Bericht der Staatsanwaltschaft Wien, mit dem das Vorhaben zum Ausdruck gebracht wurde, hinsichtlich sämtlicher Fakten die Einstellungserklärung nach § 109 Abs. 1 StPO abzugeben, langte am 24. 8. 1982 bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien ein.

Zu 15 und 16:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien legte den Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 16. 7. 1982 mit einem am 16. 9. 1982 beim Bundesministerium für Justiz eingelangten Bericht vom 10. 9. 1982 vor, wobei sie erklärte, sich dem Einstellungsvorhaben der Staatsanwaltschaft Wien anzuschließen, weil aufgrund der umfangreichen Erhebungsergebnisse zwar allenfalls ein disziplinarrechtlich zu ahndendes Fehlverhalten, jedoch keine gerichtlich strafbare Handlung des Oberst Anton Datler mit hinreichender Sicherheit indiziert sei.

- 5 -

Zu 17: ... 32. September, ...

Das Bundesministerium für Justiz hat den Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 10. 9. 1982 mit Erlaß vom 15. 10. 1982 zur Kenntnis genommen.

Zu 18:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat am 19. 10. 1982 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hinsichtlich sämtlicher angezeigter Fakten die Erklärung nach § 109 Abs. 1 StPO abgegeben. Der gerichtliche Einstellungsbeschluß wurde daraufhin am 20. 10. 1982 gefaßt.

Zu 19:

Die dieser Frage zugrundeliegende Vermutung über den Verlauf des Willensbildungsprozesses bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden entspricht - wie sich aus der Beantwortung der voranstehenden Fragen ergibt - nicht den Tatsachen.

Zu 20 und 21:

Ich selbst habe nach dem Erscheinen des Artikels "Justizaffäre: Happy-End für Datler" in der Ausgabe des Nachrichtenmagazins "profil" vom 9. 8. 1982 keine Maßnahmen getroffen. Der Erste Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Wien und der Stellvertreter des Leiters der Staatsanwaltschaft Wien haben am 10. 8. 1982 eine gemeinsame Presseaussendung dem Chefredakteur der Zeitschrift "profil" sowie der "Neuen Kronen-Zeitung" übermittelt. In dieser Presseaussendung, auf deren Inhalt ich keinen Einfluß genommen habe, wurden die in der Veröffentlichung erhobenen Vorwürfe mit Nachdruck zurückgewiesen und ausgeführt, daß die

- - 6 -

Behauptungen, das Strafverfahren gegen Oberst Datler sei niedergeschlagen worden und der frühere Leiter der Staatsanwaltschaft Wien Dr. Otto F. Müller habe den betreffenden Akt an sich gerissen und nunmehr als Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung in Richtung der Einstellung des Verfahrens erteilt, unrichtig sind und jeder Grundlage entbehren; gleichzeitig wurde dargestellt, welche Bearbeitung die Strafsache im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien und Oberstaatsanwaltschaft Wien tatsächlich erfahren hat.

1. Dezember 1982

